

**Vergabemodalitäten
für
den Landeslehrpreis
und
den Sonderpreis
für herausragendes studentisches Engagement**

1. Jede Hochschule¹ kann für den Landeslehrpreis und für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement nur einen Vorschlag beim Wissenschaftsministerium einreichen. Bitte berücksichtigen Sie, dass das Wissenschaftsministerium erwartet, dass die Preisträgerin/der Preisträger im Rahmen der Verleihung des Preises (vgl. Ziffer 3) anschaulich (z.B. in Form eines Videos, Musikstücks, Kurzvortrags etc.) darstellt, wofür die Auszeichnung erfolgt ist.
Um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Präsentation zu garantieren, werden die Preisträgerinnen/Preisträger frühzeitig informiert.
Ergänzend sollen im Rahmen einer Posterpräsentation am Tag der Preisverleihung im Foyer des Weißen Saals im Neuen Schloss alle Bewerbungen vorgestellt werden. Hierzu erhalten die Hochschulen zu gegebener Zeit weitere Informationen.
2. Es wird für jede Hochschulart ein Begutachtungsgremium bestellt.
 - Die Sitzungen der Begutachtungsgremien sind vertraulich.
 - Die jeweiligen Begutachtungsgremien setzen sich zusammen aus
 - drei Studierenden (Nominierung über die Landesastenkonzferenz),
 - zwei externen Gutachterinnen/Gutachtern (Nominierung durch das Wissenschaftsministerium) und
 - zwei internen Gutachterinnen/Gutachtern (Nominierung durch die jeweilige Landesrektorenkonferenz).
 - Der Vorschlag für den Landeslehrpreis wird in einem einstufigen Verfahren ermittelt: das jeweilige Begutachtungsgremium kann aus den eingereichten Vorschlägen jeweils einen Vorschlag pro Hochschulart für den Landes-

¹ Die Duale Hochschule Baden-Württemberg kann für jeden Standort einen Vorschlag über das Präsidium beim Wissenschaftsministerium einreichen

lehrpreis auswählen, der mit einem Preisgeld ausgezeichnet werden soll;

- Der Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt:
das jeweilige Begutachtungsgremium einer Hochschulart für den Landeslehrpreis kann einen Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes Engagement auswählen, der in die zweite Auswahlrunde eingebracht werden soll. Das Begutachtungsgremium der zweiten Auswahlrunde setzt sich aus jeweils einem Studierenden pro Hochschulart der ersten Auswahlrunde zusammen; das fünfköpfige Begutachtungsgremium der zweiten Runde wählt aus den vorliegenden höchstens fünf Vorschlägen aus der ersten Runde einen Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement aus.

- 3. Die Verleihung der Landeslehrpreise an die Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt in einer hochschulartenübergreifenden zentralen festlichen Veranstaltung „Tag der Lehre“, der am **Mittwoch, den 6. Dezember 2017 im Weißen Saal im Neuen Schloss in Stuttgart** durchgeführt werden wird. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch der Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement verliehen.

- 4. Landeslehrpreis
 - 4.1. Für die Auszeichnung kommen in Betracht:
 - a) Innovative Konzepte und/oder
 - b) besonders motivierende Persönlichkeiten in der Hochschullehre innerhalb eines Faches und/oder darüber hinaus;
 - c) Lehrveranstaltungen verschiedener Art mit didaktisch besonders gut aufbereitetem Begleitmaterial und didaktisch besonders gut durchdachtem Aufbau; dazu können auch besonders bewährte Lehrveranstaltungen oder Module gehören.
 - d) Tutorien oder Orientierungsveranstaltungen (insbesondere zur Auszeichnung von Fakultäten usw. gem. Nr. 4.2 c);
 - e) Im Studium besonders förderliche Schriften oder Materialien, wozu auch ein neues, am Markt noch nicht etabliertes Lehrbuch gehören kann;
 - f) eine didaktisch qualifizierte Monographie
 - g) Lehrkonzepte, die in besonderer Weise eine Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern.

- 4.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:
- a) Lehrpreisträgerinnen und Lehrpreisträger der Hochschulen
 - b) Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren (eine Auszeichnung von Studierenden und Tutoren ist nicht möglich),
 - c) Arbeitsgruppen aus nicht mehr als drei bis fünf Mitgliedern nach Nr. 4.2.b),
 - d) für die Lehre verantwortliche Organisationseinheiten der Hochschulen, wie z. B. Fakultäten, Institute und Seminare.
- 4.3. Soweit Arbeitsgruppen gem. Nr. 4.2. c) vorgeschlagen werden, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- 4.4. Die Preissumme beträgt 50.000 €, sie wird ungeteilt vergeben.
- Es besteht ausschließlich die Möglichkeit, entweder einer Einzelperson nach Nr. 4.2. a) oder b), eine Arbeitsgruppe nach Nr. 4.2. a) oder c) oder eine Organisationseinheit nach Nr. 4.2. d) zu benennen.
 - Der Preis ist für dienstliche Zwecke an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg nach freier Entscheidung der Preisträgerin/des Preisträgers zu verwenden.
 - Mit dem Vorschlag der Hochschule für den Landeslehrpreis ist auch darzulegen, wie das Preisgeld verwendet werden soll.
5. Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement
- 5.1. Für die Auszeichnung kommt in Betracht:
- a) beispielhaftes studentisches Engagement mit Vorbildcharakter, das anderen Studierenden unmittelbar zu Gute kommt. Dabei kann sowohl die besondere Tragweite eines Einzelprojekts als auch ein vorbildliches, kontinuierliches Engagement gewürdigt werden.
 - b) nicht alleine ausgezeichnet werden kann insbesondere studentisches Engagement in Form von Gremienarbeit oder regelmäßiger Teilnahme an Sitzungen. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen (z.B. Arbeitsgruppen innerhalb der Verfassten Studierendenschaften), die konkret als Projekt von der regulären Gremienarbeit abgrenzbar ist, kann für die Auszeichnung mit dem studentischen Sonderpreis vorgeschlagen werden.
- 5.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:

- a) eine Einzelperson (eine Studentin oder ein Student, auch im Rahmen eines Promotionsstudiums);
 - b) eine Studierendengruppe.
- 5.3. Soweit eine Gruppe Studierender gem. Nr. 5.2. b) vorgeschlagen wird, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- 5.4. Die Preissumme beträgt 5.000 €, sie wird ungeteilt vergeben.
- Es besteht nur die Möglichkeit, entweder eine Einzelperson nach Nr. 5.2. a) oder eine Studierendengruppe nach Nr. 5.2. b) zu benennen.
 - Der Preis ist zur Förderung studentischer Belange an der Hochschule der Preisträgerin/des Preisträgers nach freier Entscheidung der Preisträgerin/des Preisträgers zu verwenden. Das Preisgeld kann nicht für private Zwecke verwendet werden.
 - Mit dem Vorschlag der Hochschule für den Sonderpreis für studentisches Engagement ist auch darzulegen, wie das Preisgeld verwendet werden soll.
6. Verfahren an den Hochschulen
- Der Vorschlag für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement ist über das Rektorat dem Wissenschaftsministerium vorzulegen. Bei der Vorbereitung des durch den Senat zu beschließenden Vorschlags ist der Senatsausschuss für Lehre oder ein vergleichbares Gremium zu beteiligen; Vorschläge auf Grund einer Eilentscheidung werden nicht berücksichtigt. Bei der Vorbereitung der Vorschläge sind ferner die Studienkommissionen zu beteiligen, denen auch ein eigenes Vorschlagsrecht zusteht. Absolventen/innen sind, wenn möglich, zu beteiligen.
- Bei Kooperationsstudiengängen oder Studiengängen gemeinsamer Einrichtungen mehrerer Hochschule soll das Verfahren an der federführenden Hochschule bzw. Sitzhochschule in Abstimmung mit den Kooperationspartnern durchgeführt werden.
- Die Akademie für Darstellende Kunst, die Filmakademie und die Popakademie legen den Vorschlag für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement über die Geschäftsführung bzw. den Direktor dem Wissenschaftsministerium vor. Bei der Vorbe-

reitung der durch die für Studienbelange zuständigen Kommission zu beschließenden Vorschläge ist die studentische Beteiligung sicherzustellen. Die Art und Weise der studentischen Beteiligung ist nachvollziehbar darzustellen. Absolventen/innen sind, wenn möglich, zu beteiligen.

- Die Vorschläge sind im Einzelnen zu begründen. Dabei ist - auch im Fall studentischer Vorschläge - insbesondere die didaktische Konzeption sowie der Stellenwert und die Ausstrahlung in das Studium darzulegen. Das Verfahren, das zum Verleihungsvorschlag geführt hat, ist darzulegen, dabei ist die Entscheidungsfindung (Konkurrenz, Kriterien usw.) zu erläutern. Außerdem ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit das Ergebnis einer Evaluation durch Studierende beizufügen. Die Benennung besonders motivierender Persönlichkeiten soll durch ein knappes, schlüssiges Lehrportfolio begründet werden.
 - Jedem Einzelvorschlag ist ein tabellarischer Lebenslauf gemäß unterlegtem Formblatt beizufügen.
 - Jedem Vorschlag ist eine maximal einseitige (DIN-A4) Kurzbeschreibung des Projekts/Konzepts auf beiliegendem Formblatt beizufügen.
 - Zur Ansprache der Presse wird darum gebeten, einen kurzen Presstext auf anliegendem Formblatt zu formulieren.
 - Im Hinblick auf die Verwendung des Preisgeldes für den Landeslehrpreis wird um Mitteilung gebeten, ob ein Wechsel der vorgeschlagenen Preisträgerin/ des vorgeschlagenen Preisträgers bevorsteht.
7. Vorschläge zum Landeslehrpreis und studentischen Sonderpreis sind in elektronischer Form als pdf-Datei bis spätestens **Montag, den 3. Juli 2017** an iris.zuckschwerdt@mwk.bwl.de einzureichen.

Der Vorschlag für den Landeslehrpreis sollte 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten, der Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement sollte 10 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten (jeweils Schriftgröße Arial 12pt, Zeilenabstand 18 Punkte). Die Formblätter sind bei den angegebenen Seitenzahlen nicht zu berücksichtigen. Ergänzend kann eine Darstellung des Vorhabens im Internet unter Angabe der entsprechenden Adressen erfolgen.